

# ABHANDLUNGEN

---

## Der Umfang der Strafgewalt nach amerikanischer Rechtsauffassung \*)

Lawrence Preuss, Assistant Professor of Political Science, University of Michigan

Allgemein wird die Ansicht vertreten, daß die ausschließliche Territorialität der Strafgewalt das Grundprinzip sei, welches die anglo-amerikanische Auffassung des internationalen Strafrechts von der in den Ländern mit römisch-rechtlichen Traditionen vorherrschend unterscheide. Diese allgemeine Behauptung irrt wie alle, die einen scharfen Gegensatz zwischen der sogenannten anglo-amerikanischen und den kontinentalen Völkerrechtsschulen <sup>1)</sup> aufzustellen suchen, mit ihrer Tendenz zu übertriebener Vereinfachung und gibt bestenfalls die halbe Wahrheit wieder. Das Territorialitätsprinzip bildet die Grundlage des Common Law, hat aber in der Praxis so viele Durchbrechungen erfahren, daß es irreführend ist, es ohne zahlreiche Einschränkungen den englischen und amerikanischen Rechtssystemen zuzuschreiben. Zweck des vorliegenden Aufsatzes ist es, diese Einschränkungen näher zu bestimmen und einige der Ursachen anzudeuten, die zu der selbst unter den Juristen des Common Law weithin herrschenden Auffassung beigetragen haben, die Strafgewalt, die Großbritannien und die Vereinigten Staaten für sich in Anspruch nehmen, könne, abgesehen von einigen genau bestimmten Gebieten, die vom Völkerrecht ausdrücklich sanktioniert seien <sup>2)</sup>, unter eine enge Formulierung des Territorialitätsprinzips gebracht werden <sup>3)</sup>.

\*) Übersetzung des Instituts.

<sup>1)</sup> Vgl. H. Lauterpacht, »The So-called Anglo-American and Continental Schools of Thought in International Law«, *British Year Book of International Law*, XII (1931), 31—62.

<sup>2)</sup> Gerichtsbarkeit über eigene Staatsangehörige und Schiffe im Auslande und über »Piracy by the law of nations«. Vgl. John Bassett Moore, »Report on Extraterritorial Crime and the Cutting Case«, *Foreign Relations of the United States* (1887), 757 ff.; W. E. Beckett, »The Exercise of the Criminal Jurisdiction over Foreigners«, *British Year Book of International Law*, VI (1925), 44—60.

<sup>3)</sup> Der vorliegende Aufsatz stützt sich im wesentlichen auf die amerikanische Praxis, obwohl ständige Hinweise auf die englische Praxis, von der sie sich herleitet, sich als notwendig erweisen. Bezüglich Darstellungen der amerikanischen Auffassung der

Aussprüche amerikanischer Gerichte, amtliche Veröffentlichungen und gesetzliche Vorschriften sind reich an Äußerungen über das Territorialitätsprinzip im Strafrecht. Typisch ist die des Obersten Gerichtshofs von Indiana im Falle *Johns v. The State*:

»Each State, in respect to each of the others, is an independent sovereignty, possessing ample powers, and the exclusive right, to determine, within its borders, what shall be tolerated, and what prohibited; what shall be deemed innocent, and what criminal . . . . . While each State is thus sovereign within its own limits, it can not impose its laws upon those outside the limits of its sovereign power . . . «<sup>4)</sup>

Die ständige Wiederholung derartiger Äußerungen in der juristischen Literatur, die außerhalb ihres Zusammenhangs und der tatsächlichen Umstände der einzelnen Fälle, die den Anlaß zu ihnen gaben, betrachtet werden, hat den allgemeinen Eindruck verstärkt, daß das englische und amerikanische Strafrecht sich gegenüber Handlungen und Geschehnissen, die sich außerhalb des Staatsgebietes abspielen, indifferent verhalten. Solche *dicta* des Richters bei der Entscheidung eines konkreten Falles haben die Tendenz, eine selbständige Bedeutung anzunehmen, und tragen vielfach die Schuld an falschen Auffassungen über die wirkliche Auslegung und Anwendung des Prinzips. Für das richtige Verständnis der oben wiedergegebenen Äußerung ist es wesentlich, den Rest des Absatzes anzuführen, in welchem der Gerichtshof erklärt:

»While it is clear that the criminal law of a State can have no extra-territorial operation, it is equally clear that each State may protect her own citizens in the enjoyment of life, liberty and property, by determining what acts, within her own limits, shall be deemed criminal, and by punishing the commission of those acts. And the right of punishment extends not only to persons who commit infractions of the criminal law *actually* within the State, but also to all persons who commit such infractions as are, in *contemplation of law*, within the State.«

Da die Gerichte sich häufig von Zweckmäßigkeitserwägungen leiten lassen und weitgehende Ermessensfreiheit bei der Feststellung haben, welche Kategorien von Straftaten »im Rechtssinn« als innerhalb des

---

Strafgerichtsbarkeit, die in erster Linie vom Standpunkt des innerstaatlichen Rechts ausgehen, vgl. W. Berge, »Criminal Jurisdiction and the Territorial Principle«, *Michigan Law Review*, XXX (1931), 238—269; W. W. Cook, »The Application of the Criminal Law of a Country to Acts Committed by Foreigners outside the Jurisdiction«, *West Virginia Law Quarterly*, XL (1934), 303—329; W. H. Page, »The Extraterritorial Effect of Criminal Statutes, Proceedings of the Second Pan American Scientific Congress« (Washington 1917), 587—597; A. Levitt, »Jurisdiction over Crimes«, *Journal of the American Institute of Crim. Law and Criminology*, XVI (1925), 316—359, 495—518.

Der Verfasser hatte die Ehre, bei der Vorbereitung eines Konventionsentwurfs nebst Begründung über »Jurisdiction with respect to Crime« für den Harvard Research in International Law mitzuarbeiten. Dieser ist jetzt im Druck und wird im Laufe des Jahres als ein besonderes Ergänzungsheft zum *American Journal of International Law* erscheinen.

<sup>4)</sup> 19 Ind. 421, 424 (1862).

Staatsgebiets begangen anzusehen sind, ist es ohne weiteres verständlich, daß die Strenge des Territorialitätsprinzips bei der Entscheidung konkreter Fälle, bei denen mehrere Strafgewalten in Betracht kommen, eine erhebliche Milderung erfahren kann. Das Territorialitätsprinzip ist für amerikanische Juristen ein Glaubensartikel, dessen ständige Wiederholung einen beruhigenden Einfluß auf das juristische Gewissen von Richtern zu haben scheint, die mit der Bejahung der Gerichtsbarkeit über tatsächlich außerhalb des Staatsgebietes vorgenommene Handlungen materiell von seiner strikten Auslegung abgehen. Feststellungen des Grundsatzes, die aus Gerichtsentscheidungen entnommen sind und zum Beweis für das strenge Festhalten der amerikanischen Rechtsprechung an der Lehre von der Territorialität zitiert werden, sind deswegen irreführend, weil sie nicht angeben, daß in Wirklichkeit der Ausspruch des Gerichtshofs in dem einzelnen Fall möglicherweise auf eine so weite Auslegung des Territorialitätsprinzips gegründet ist, daß er kaum von einem anderen zu unterscheiden ist, der zugestandenermaßen auf dem Schutzprinzip beruht. So hat z. B. der Oberste Gerichtshof von West Virginia im Fall *Weil v. Black* 5) zwar erklärt, daß Strafgesetze »natürlich keine Wirkung außerhalb des Staatsgebietes haben können«, aber dahin erkannt, daß eine Teilnahmehandlung außerhalb des Staates an einem im Inland begangenen Verbrechen der internen Gerichtsbarkeit unterworfen ist. Der Gerichtshof begründete seine Entscheidung mit dem Territorialitätsprinzip, indem er die Ansicht vertrat, daß die Teilnahmehandlung als dort begangen anzusehen sei, wo die Haupttat vollendet sei. Diese jetzt allgemein in den Vereinigten Staaten vertretene Auffassung steht in direktem Gegensatz zu der Auslegung des Territorialitätsprinzips im früheren Common Law, welches annahm, daß Teilnahmehandlungen, die außerhalb des Staates begangen seien, tatsächlich außerhalb der Gerichtsgewalt lägen und nur da zu bestrafen seien, wo sie vorgenommen wären 6). Beide Ansichten nehmen das Territorialitätsprinzip zum Ausgangspunkt, aber in ersterem Falle wird die von den Gerichten angenommene Auslegung durch die, wenn auch nicht bewußt zugegebene, Überzeugung bestimmt, daß ein Staat befugt ist, seine Rechtsordnung gegen kriminelle Handlungen zu schützen, die von außerhalb des Staatsgebietes ausgehen 7).

5) 76 W. Va. 685, 693 (1915).

6) Vgl. unten S. 264.

7) Die amerikanischen Staaten nehmen gleichfalls Gerichtsbarkeit unter dem Territorialitätsprinzip für Verbrechen, die tatsächlich außerhalb des Staates begangen sind, in Anspruch, indem sie Handlungen, welche innerhalb des Staates nachfolgen, in derselben Weise wie die ursprüngliche Straftat, die irgendwo anders begangen ist, rechtlich definieren. So bestraft z. B. eine Anzahl Staaten im Ergebnis die außerhalb ihrer territorialen Jurisdiktion begangene Bigamie, indem sie das bigamische Zusammenleben innerhalb des Staates als Bigamie unter Strafe stellen. Vgl. unten S. 263.

Die Regierung der Vereinigten Staaten hat sich in internationalen Streitigkeiten über Fragen der Gerichtsbarkeit wiederholt auf das Territorialitätsprinzip berufen. Vielleicht die klarste Darstellung des amerikanischen Standpunkts ist von dem Staatssekretär John C. Calhoun 1844 gegeben worden:

»Crimes, in a legal sense, are local, and are so only because the acts constituting them, are declared to be so by the laws of the country where they are perpetrated« . . .<sup>8)</sup> »We hold that the criminal jurisdiction of a nation is limited to its own dominions and to vessels under its flag on the high seas, and that it can not extend it to acts committed within the dominion of another without violating its sovereignty and independence. Standing on this well-established and unquestioned principle, we can not permit Great Britain or any other nation, be its object or motive what it may, to infringe our sovereignty and independence by extending its criminal jurisdiction to acts committed within the limits of the United States, be they perpetrated by whom they may. All therein are subject to their jurisdiction, entitled to their protection, and amenable exclusively to their laws.«<sup>9)</sup>

Es ist zu bemerken, daß hier die nach der anglo-amerikanischen Doktrin der strikten Territorialität beanspruchte Strafgewalt mit dem Maximum der strafrechtlichen Zuständigkeit, die anderen Staaten nach internationalem Recht zustehen soll, gleichgesetzt wird. Dieser Gesichtspunkt ist kennzeichnend für eine alte Tendenz amerikanischer Staatsmänner, die eigentümlichen Einrichtungen ihres eigenen Rechtssystems zu Normen des internationalen Rechts stempeln zu wollen<sup>10)</sup>, — eine Tendenz, die in der Stellungnahme der Regierung der Vereinigten Staaten im Cutting-Fall besonders deutlich hervortritt<sup>11)</sup>. Die Bedeutung dieses Streitfalles als eines internationalen Präzedenzfalles ist, so darf man wohl behaupten, stark übertrieben worden, und er ist häufig als schlüssiger Beweis für Auffassungen zitiert worden, die durch die Tatumstände des Falles nicht gerechtfertigt waren. Die allgemeine Annahme, die amerikanischen Ansprüche seien mit Erfolg geltend gemacht worden, und die

<sup>8)</sup> Mr. Calhoun an Mr. Everett, 7. August 1844, MS. Inst. Great Britain XV, 211, Moore, Digest of International Law, II, 225.

<sup>9)</sup> Mr. Calhoun an Mr. Everett, 25. September 1844, MS. Inst. Great Britain, XV, 23, *ibid.*, loc. cit.

<sup>10)</sup> Professor Fedozzi führt in Erläuterung dieser Tendenz aus: »Il y a là surtout un phénomène de psychologie bien connu de qui a considéré attentivement la pratique des controverses internationales. Chaque Etat est naturellement porté à considérer les règles édictées par son propre droit public extérieur non seulement comme conformes aux principes de droit international, mais aussi comme les seules conformes à ces principes. Cette opinion se transforme avec facilité en la prétention que les Etats qui adoptent des règles différentes soient obligés à les changer pour se conformer aux prétendus principes du droit international.« Publications de la Cour permanente de Justice internationale, série C. n° 13, II, p. 372.

<sup>11)</sup> Vgl. Moore, »Report on Extraterritorial Crime and the Cutting Case« (vgl. oben Anm. 2), und Digest of International Law, II, 228—242.

häufigen Zitate aus der Korrespondenz des State Department als Ausdruck der völkerrechtlichen Regel beruhen auf einem oberflächlichen Studium eines verwickelten Falles, bei dem die rechtlichen Fragen nicht klar abgegrenzt waren und dessen Ergebnis nicht, überzeugend war. Dieser Streitfall wird als der »leading case« für die rechtliche Abgrenzung der Strafgewalt zitiert, und mehr als auf jeden anderen hat man sich auf ihn als Beweis dafür berufen, daß allein das Territorialitätsprinzip vom Völkerrecht anerkannt sei. Eine nähere Betrachtung zeigt indessen die Richtigkeit der Bemerkung Lord Finlays, im Cutting-Fall sei gar nichts entschieden worden <sup>12)</sup>.

Die allgemeinen Streitfragen des Cutting-Falles sind bekannt. Eine Wiedergabe rechtfertigt sich jedoch, weil die Erörterungen des Falles bei amerikanischen Schriftstellern häufig von jeder Erwähnung der Einzelheiten, die für eine richtige Würdigung wesentlich sind, absehen. Am 6. Juni 1886 veröffentlichte A. K. Cutting, ein amerikanischer Staatsangehöriger, in Paso del Norte (Mexiko) gewisse beleidigende Berichte über den mexikanischen Staatsangehörigen Emigdio Medina. Vor ein örtliches Gericht gezogen, wurde Cutting außer Verfolgung gesetzt, nachdem er sich verpflichtet hatte, eine Entschuldigung und einen Widerruf in einer mexikanischen Zeitung zu veröffentlichen. Cuttings Erklärung wurde indessen in so kleinem Druck und mit so vielen sachlichen Irrtümern gebracht, daß sie dadurch fast unverständlich wurde. Am selben Tage ging Cutting nach El Paso in Texas herüber; dort erneuerte und erweiterte er seine verleumderischen Angriffe gegen Medina. Als er nach Mexiko zurückkehrte, wurde er wegen »criminal libel« angeklagt und von einem mexikanischen Gericht zu einem Jahr Gefängnis und zur Zahlung einer Geldstrafe von 600 Dollar verurteilt <sup>13)</sup>. Die Entscheidung des unteren Gerichts wurde von dem Obersten Gerichtshof von Chihuahua bestätigt, welches indessen Cutting auf freien Fuß setzte, da der Kläger Medina von der Strafverfolgung Abstand genommen hatte <sup>14)</sup>. Gleich nach seiner Festnahme auf Grund der Beschuldigung wegen criminal libel hatte die Regierung der Vereinigten Staaten die Freilassung Cuttings mit der Behauptung verlangt, die einzige Grundlage seiner Verfolgung sei die Begehung einer Handlung, die ausschließlich in den Vereinigten Staaten und deshalb außerhalb der Gerichtsbarkeit Mexikos vorgenommen sei <sup>15)</sup>. Staatssekretär Bayard führte aus:

<sup>12)</sup> Dissenting Opinion im Lotus-Fall, Publications de la Cour permanente de Justice internationale, série A, no. 10, p. 58. Ebenso Beckett, o. c. 46.

<sup>13)</sup> Entscheidung des Richters Zubia, Bravos District Court, vom 6. August 1886. Foreign Relations of the United States (1887), Engl. Text, 761—764; Span. Text, 841—843. Korrespondenz über den Fall, *ibid.* (1886), 691—708; (1887), 751—867.

<sup>14)</sup> 21. August 1886, *ibid.* (1887), 766—767.

<sup>15)</sup> *Ibid.* (1886), 700—708.

»There is no principle better settled, than that the penal laws of a country have no extraterritorial force... To say ... that the penal laws of a country can bind foreigners and regulate their conduct, either in their own or in any other foreign country, is to assert a jurisdiction over such countries and to impair their independence«<sup>16)</sup>.

Die amerikanischen Darlegungen beachteten indessen zu wenig die Gründe für eine Strafverfolgung Cuttings wegen Handlungen, die auf mexikanischem Gebiet begangen waren, oder ignorierten sie gänzlich. Das verurteilende Erkenntnis war mehrfach begründet: 1. Cutting habe sowohl in Mexiko, wie auch in den Vereinigten Staaten die Bestimmungen des ursprünglichen Vergleichs (*conciliación*) verletzt; 2. er habe durch eine außerhalb des Staatsgebiets zum Schaden eines mexikanischen Staatsangehörigen begangene Handlung gegen Art. 186 des Strafgesetzbuchs verstoßen, der auf dem passiven Personalitätsprinzip beruht<sup>17)</sup>; 3. die in Texas veröffentlichte Schmähchrift sei in Mexiko verbreitet worden, das infolgedessen nach dem Territorialitätsprinzip Gerichtsbarkeit besitze. Der mexikanische Gerichtshof lehnte ausdrücklich ab, daß die Strafverfolgung ihren Grund in der Veröffentlichung in Texas habe; er beschränkte sich auf die Feststellung, daß, selbst wenn Art. 186 des Strafgesetzbuches herangezogen würde, der Grundsatz »*judex non de legibus, sed secundum leges debet judicare*« Anwendung zu finden habe. Der Einwand Amerikas richtete sich ausschließlich gegen Punkt 2) der Begründung und stellte sich auf den Standpunkt, die Veröffentlichung, die angeblich eine Verletzung des Vergleichs enthalte, sei die, welche in Texas erfolgt sei, und nicht der unzureichende in Mexiko veröffentlichte Widerruf<sup>18)</sup>. Es wurde bestritten, daß eine Verbreitung der Schmähchrift tatsächlich in Mexiko stattgefunden habe<sup>19)</sup>. Die amerikanische Regierung verlangte nicht nur die Freilassung Cuttings und die Zahlung einer Entschädigung für seine Festsetzung, sondern

<sup>16)</sup> Mr. Bayard an Mr. Connery, 1. November 1887, *ibid.* (1887), 753.

<sup>17)</sup> Englischer Text *ibid.* (1887), 707.

<sup>18)</sup> Mr. Bayard an Mr. Connery (vgl. oben Anm. 16), 752. Über die Frage der Verbindlichkeit des Vergleichs vgl. A. Rolin, »L'affaire Cutting«, *Revue de droit international et de législation comparée*, XX (1888), 563—564.

<sup>19)</sup> Mr. Bayard stellte ausdrücklich fest: »It is not now, and has not been contended, by this Government... that if Mr. Cutting had actually circulated in Mexico a libel printed in Texas, in such manner as to constitute a publication of the libel in Mexico within the terms of the Mexican law, he could not have been tried and punished for this offense in Mexico.« Note an Mr. Connery (vgl. oben Anm. 16), 753.

»It is undeniable that the court based its jurisdiction not merely upon the formation of the libel in Texas, but also upon the circulation of the same in Chihuahua; and if it be alleged that the first basis of the above hypothesis can not be sustained, the same cannot be said of the second basis, whose existence is unquestioned save in the event of the doubt advanced [by the American Government as to whether the libel was circulated in Mexico], by no means admitted.« Mr. Mariscal an Mr. Connery, 10. Februar 1888, *ibid.* (1888), 1115.

drang auch »in the interest of good neighborhood and future amity«, darauf, »that the statute proposing to confer such extraterritorial jurisdiction should, as containing a claim invasive of the independent sovereignty of a neighboring state, be repealed«<sup>20)</sup>. Es ergibt sich somit, daß der Fall sich in weitestem Umfange um eine Tatfrage gedreht hat. Wenn die Behauptung, die verleumderischen Berichte seien in Mexiko umgelaufen, zutrifft, so wäre die Verfolgung Cuttings auch dann gerechtfertigt, wenn nachgewiesen werden könnte, daß die Anwendung des passiven Personalitätsprinzips, wie es im mexikanischen Strafgesetzbuch festgelegt war, mit dem Völkerrecht in Widerspruch stände<sup>21)</sup>. Wie aber auch der Tatbestand gelegen haben mag, jedenfalls lassen sich aus der Stellungnahme Mexikos keine eindeutigen Schlußfolgerungen ziehen. Cutting wurde allerdings freigelassen, aber aus Gründen, die mit der materiellen Entscheidung des Falles in keinem Zusammenhang standen. Obwohl sie ihre Handlungsweise mit dem Territorialitätsprinzip rechtfertigte, verteidigte die mexikanische Regierung nachdrücklich die völkerrechtliche Zulässigkeit ihrer Gesetzgebung, die den strafrechtlichen Schutz ihrer Staatsangehörigen im Auslande vorsah<sup>22)</sup>. Die Forderung auf Aufhebung des beanstandeten Artikels wurde entschieden zurückgewiesen<sup>23)</sup>, und die Bestimmung besteht, im wesentlichen in derselben Form, in Artikel 4 des mexikanischen Strafgesetzbuches von 1931 weiter. In einem Auslieferungsvertrag vom 22. Februar 1899 zwischen den beiden Ländern wurde vereinbart, daß keine der beiden Parteien Gerichtsbarkeit zur Bestrafung von ausschließlich im Gebiete des anderen begangenen Verbrechen für sich beanspruchen werde, mit Ausnahme

<sup>20)</sup> Ibid. (1887), 755.

<sup>21)</sup> Diese Frage erhob sich in dem *Lotus*-Fall im Zusammenhang mit der Alternativbegründung, die als Grundlage der Strafverfolgung durch die Türkei angesehen werden kann: dem passiven Personalitätsprinzip, wie es in Artikel 6 des türkischen Strafgesetzbuchs enthalten war, und dem objektiven Prinzip, da die Wirkungen der Tat auf einem türkischen Schiff eingetreten waren, das bezüglich der Strafgerichtsbarkeit dem türkischen Staatsgebiet gleichstehe. Die Begründung der Mehrheit stellte fest, daß »even were Article 6 to be held incompatible with the principles of international law, since the prosecution might have been based on another provision of Turkish law which would not have been contrary to any principle of international law, it follows that it would be impossible to deduce from the mere fact that Article 6 was not in conformity with those principles, that the prosecution itself was contrary to them. The fact, that the judicial authorities may have committed an error in their choice of the legal provision applicable to the particular case and compatible with international law only concerns municipal law and can only affect international law in so far as a treaty provision enters into account, or the possibility of a denial of justice arises.« p. 24, op. cit. (vgl. oben Anm. 12).

<sup>22)</sup> Mr. Mariscal an Mr. Romero, 12. August 1886, *Foreign Relations of the United States* (1887), 857—860; Mr. Mariscal an Mr. Connery, 10. Februar 1888, *ibid.* (1888), 1114—1132.

<sup>23)</sup> Vgl. die von Mr. Whitehouse am 28. Febr. 1889 an Mr. Bayard berichtete Erklärung des Präsidenten Diaz, *ibid.* (1889), 551.

von »embezzlement or criminal malversation of public funds committed within the jurisdiction of either party by public officers or depositaries«<sup>24)</sup>. Erkannte damit Mexiko die amerikanische Forderung an und gab es seinen allgemeinen Anspruch auf Gerichtsbarkeit über im Auslande begangene Verbrechen auf, oder erkannten die Vereinigten Staaten dadurch, daß sie es für notwendig hielten, einen Verzicht auf diesen Anspruch vertraglich zu sichern, die völkerrechtliche Gültigkeit der mexikanischen Gesetzgebung an? Die eine wie die andere Schlußfolgerung erscheint haltbar.

Der Cutting-Fall ist so ausführlich behandelt worden, um zu zeigen, daß, wenn man sich auf die extremen Darlegungen des Territorialitätsprinzips durch die Regierung der Vereinigten Staaten verläßt, ohne andere wesentliche Tatsachen des Falles zu berücksichtigen, dies leicht zu einer Übertreibung der Bedeutung des Streites als eines internationalen Präzedenzfalles führen kann. Ohne Zweifel zeigt er die allgemeine Haltung der Vereinigten Staaten in Fragen der Gerichtsbarkeit, und wegen seines entscheidenden Einflusses auf die Rechtsentwicklung kommt ihm eine erhebliche Bedeutung zu. Indessen hat wohl die übertriebene Konzentration der Völkerrechtler in den Vereinigten Staaten und in Europa auf die von der amerikanischen Regierung im Cutting-Zwischenfall zum Ausdruck gebrachten Ansichten den Eindruck erweckt, als ob das amerikanische Strafrecht in seiner wirklichen Auslegung und Anwendung sehr viel enger an der strikten Territorialitätslehre festhalte, als dies tatsächlich der Fall ist.

Es bestehen starke und zwingende Gründe dafür, daß das Territorialitätsprinzip allen modernen Strafrechtssystemen zugrunde liegt. Der Souverän des Gebiets vermag nicht nur am ehesten sicherzustellen, daß dem Recht Genüge getan wird, sondern er hat auch das stärkste Interesse an der Bestrafung der Verbrechen<sup>25)</sup>. Für das anglo-amerikanische System werden diese allgemeinen Gründe noch verstärkt durch solche besonderer Art, die nur aus seiner eigentümlichen historischen Entwicklung zu erklären sind. Das Territorialitätsprinzip des englischen und amerikanischen Strafrechts liegt in weitem Maße in der Einrichtung der Jury begründet; diese bestand ursprünglich aus Mitgliedern der Gemeinde des Angeklagten, von denen man annehmen konnte, daß sie als seine Nachbarn besonders geeignet seien, ihr Zeugnis über das Verbrechen abzugeben. Als die Jury aufhörte aus Zeugen zu bestehen und zum Richter über das Beweismaterial wurde, blieb der kommunale Charakter des Verfahrens erhalten. »Community responsibility ceased

<sup>24)</sup> Article 3, sec. 2; article 2, clause 13, *Malloy v. Treaties, Conventions etc.* I, 1186.

<sup>25)</sup> Vgl. Lewis, »Foreign Jurisdiction and the Extradition of Criminals« (1859), 30; *Donnedieu de Vabres, »Les principes modernes de droit pénal international«* (1928), 11—13.

at the boundary line; and where responsibility ceased jurisdiction ceased<sup>26)</sup>«. So wurde z. B. früher angenommen, daß, wenn ein tödlicher Schlag in einer Grafschaft geführt wurde und der Tod des Opfers in einer anderen eintrat, der Täter weder in der einen noch in der anderen zur Rechenschaft gezogen werden konnte, da die Mitglieder der Jury nicht für befugt gehalten wurden, über Handlungen oder Ereignisse zu erkennen, die außerhalb ihrer Grafschaft sich vollzogen<sup>27)</sup>.

Als man im Laufe der englischen Rechtsentwicklung dazu gelangte, die Einrichtung der Jury als eine Sicherung der Bevölkerung gegen richterliche Willkür zu betrachten, wurde das Recht des Beschuldigten auf ein Verfahren vor der aus den Nachbarn gebildeten Jury als eine ihrer Begleiterscheinungen beibehalten, obwohl die historische Berechtigung dafür in weitem Maße geschwunden war. *Cessante ratione, non cessat lex ipsa*. Die Jury gehörte zum rechtlichen Erbe der amerikanischen Staaten, welche in ihren Verfassungen den eines Verbrechens angeklagten Personen ein Verfahren vor der Jury gemäß Common Law<sup>28)</sup> oder durch eine unparteiische Jury von Nachbarn<sup>29)</sup> garantieren. Die Verfassung von Massachusetts von 1780 erklärt:

»In criminal prosecutions, the verification of facts in the vicinity where they happen is one of the greatest securities of the life, liberty, and property of the citizen.«<sup>30)</sup>

Ähnliche Garantien finden sich in der Bundesverfassung, wonach

»the trial of all crimes . . . shall be held in the State where the said crimes shall have been committed«<sup>31)</sup>

und ferner bestimmt ist:

<sup>26)</sup> Levitt, (op. cit., vgl. oben Anm. 3), 327.

<sup>27)</sup> Dieser Mangel des Verfahrens wurde durch Statute 2 and 3 Edw. VI, c. 24 (1549) behoben, welches beiden Grafschaften Gerichtsbarkeit verlieh.

<sup>28)</sup> Die Verfassung von Maryland (1867), Declaration of Rights, bestimmt in Artikel 5: »The inhabitants of Maryland are entitled to the Common Law of England and the trial by jury, according to the course of that law. . . .« Vgl. *People v. Powell*, 87 Cal. 348 (1891).

<sup>29)</sup> Die Verfassung von Virginia (1902), section 8, z. B. sieht ein »speedy trial by an impartial jury of the vicinage« vor, und die Verfassung von Florida (1885), Declaration of Rights, section 11, ein Verfahren vor einer »impartial jury in the county where the crime was committed«.

<sup>30)</sup> Teil I, Artikel 13.

<sup>31)</sup> Article III, section 2, clause 3. »When not committed within any State«, fährt diese Bestimmung fort, »the trial shall be at such place or places as the Congress may by law have directed. Vgl. *Cook v. United States*, 138 U. S. 157, 34 L. ed. 906 (1890). Auf Grund dieser Ermächtigung bestimmt das Gesetz vom 30. April 1790 (1 Stat. 114, c. 9, sec. 8; United States Code, Title 28, sec. 102): »The trial of crimes committed on the high seas, or in any place out of the jurisdiction of any particular State, shall be in the district in which the offender is apprehended, or into which he may first be brought«.

»In all criminal prosecutions the accused shall enjoy the right to a speedy and public trial, by an impartial jury of the State and district wherein the crime shall have been committed.«<sup>32)</sup>

So ist das Territorialitätsprinzip in dem Verfassungssystem der Vereinigten Staaten fest verwurzelt, und dieses bildet ein Hindernis für eine Ausdehnung der Gerichtsbarkeit über Straftaten, die nicht auf Grund einer weiten Auslegung oder vermittels Fiktionen als im Staatsgebiet begangen angesehen werden können. Während man den historischen Ursprung des Prinzips in weitem Maße aus den Augen verloren hat, hat man in der Lehre von der Souveränität eine theoretische Rechtfertigung für seine Beibehaltung gefunden, die für die amerikanischen Gerichte und Juristen fast ein Dogma geworden ist. Die Territorialität des Strafrechts, so wird allgemein erklärt, sei eine logische Folge des Nebeneinanderbestehens souveräner Staaten. Die oben zitierten Aussprüche über diese Lehre nehmen alle ausdrücklich oder stillschweigend an, daß das Korrelat der ausschließlichen Souveränität des Staates über sein Gebiet das Aufhören jeglicher Ausübung der Souveränitätsrechte an den Landesgrenzen sei. Diese vorausgesetzte Wechselbeziehung zwischen den Begriffen der Souveränität und der Strafgewalt hat ihren klassischen Ausdruck durch Justice Story gefunden; er führte aus:

»it would be wholly incompatible with the equality and exclusiveness of the sovereignty of all nations, that any one nation should be at liberty to regulate either persons or things not within its own territory. It would be equivalent to a declaration that the sovereignty over a territory was never exclusive in any nation, but only concurrent with that of all nations; that each could legislate for all, and none for itself; and that all might establish rules which none were bound to obey. The absurd results of such a state of things need not be dwelt upon«<sup>33)</sup>.

<sup>32)</sup> Amendment VI. Vgl. Haas v. Henkel, 216 U. S. 462, 54 L. ed. 569 (1909); Brown v. Elliot, 225 U. S. 392, 56 L. ed. 1136 (1912); Pratt v. United States, 279 Fed. 263 (1922).

Die Bestimmung des VI. Amendment, daß »in all criminal prosecutions, the accused shall enjoy the right to be confronted by the witnesses against him«, verstärkt ebenfalls das territoriale Element des amerikanischen Systems, da es nur einen sehr beschränkten Gebrauch von im Ausland aufgenommenen Zeugenaussagen ermöglicht. Über die amerikanische Praxis bzgl. Rechtshilfeersuchen vgl. Moore, Digest of International Law, II 110 ff.; F. B. Sayre, »Est-il désirable d'unifier les principes fondamentaux du droit pénal, dans quelle mesure et par quels moyens?« Actes du Congrès Pénal et Pénitentiaire de Prague (août 1930), II, 197–202; Bericht über »Communication of Judicial and Extra-Judicial Acts in Penal Matters and Letters Rogatory in Penal Matters«, League of Nations Document C. 201. M. 75. 1927, V, p. 7; über Rechtshilfeersuchen vgl. auch C. C. A., 9th Cir. 1909, American Journal of International Law III (1909), 1011.

<sup>33)</sup> Commentaries on the Conflict of Laws (Redfield's ed. 1865), 22: »The general and almost universal rule is that the character of an act as lawful or unlawful must be determined wholly by the law of the country where the act is done... For another jurisdiction if it should happen to lay hold of the actor, to treat him according to its own notions rather than of the place where he did the acts, not only would be unjust, but would

Die allgemeine Annahme ist, daß die ausschließliche Autorität des Staates auf seinem eigenen Gebiet insoweit eine Einschränkung erleide, als ein fremder Staat versuchen würde, durch Ausübung seiner Gesetzgebungsgewalt das Verhalten der dort befindlichen Personen zu regeln. Mit anderen Worten, es wird angenommen, daß Verbrechen an einem einzelnen Ort zu lokalisieren sind, und daß eine konkurrierende Gerichtsbarkeit eine rechtliche Unmöglichkeit darstellt<sup>34)</sup>. Die amerikanischen Gesetzgeber und Gerichte führen diese unhaltbare Lehre nicht bis in ihre letzten logischen Konsequenzen durch, womit die unbestrittene Zuständigkeit eines Staates, für seine Staatsangehörigen im Auslande und für seine Schiffe in fremden Gewässern gesetzliche Bestimmungen zu treffen, hinfällig würde. Das Prinzip selbst beruht auf einer Mehrdeutigkeit des Ausdrucks »jurisdiction«, die vielfach die Gedankengänge über diesen Gegenstand durchzieht und die, wenn man sie sich nicht klar macht, der Territorialitätstheorie unzulässigerweise eine Stütze gibt.

Es ist anerkannt, daß ein Staat auf fremdem Staatsgebiet keine Souveränitätsakte vornehmen kann, d. h. daß er dort nicht zu Zwangsmaßnahmen gegen Personen, die einer Verletzung seiner Gesetze beschuldigt sind, schreiten kann. Der Ständige Internationale Gerichtshof hat ausgeführt:

»Dans ce sens, la juridiction est certainement territoriale; elle ne pourrait être exercée hors du territoire, sinon en vertu d'une règle permissive découlant du droit international contumier ou d'une convention.«<sup>35)</sup>

Aus diesem zweifellos richtigen Prinzip aber den Satz zu folgern, ein Staat könne Handlungen, die auf fremdem Territorium begangen sind, nicht rechtlich qualifizieren, ist ein unzulässiger Schluß, der die Richtigkeit vieler Äußerungen amerikanischer Juristen über Fragen der »jurisdiction« beeinträchtigt<sup>36)</sup>. Er steht überdies in direktem Gegensatz zu dem Prinzip, das der positiven Gesetzgebung zugrunde liegt, welche die Gesetze der Vereinigten Staaten auf amerikanische Staatsbürger im

be an interference with the authority of another sovereign, contrary to the comity of nations, which the other state concerned justly might resent.« Justice Holmes für den Supreme Court of the United States, im Falle *American Banana Company v. United Fruit Company*, 213 U. S. 347, 356, 53 L. ed. 836, 832 (1908).

34) »An act to be criminal, must be alleged to be an offense against the sovereignty government, this is of the very essence of crime punishable by human law... There cannot be two sovereignties supreme over the same place at the same time over the same subject matter... The allegation of an act done in another sovereignty, to be a violation of our own, is simply alleging an impossibility, and all laws to punish such acts are necessarily void.« *State v. Carter*, 27 N. J. L. 499, 502, 503 (1859).

35) *Lotus-Fall*, p. 18 (vgl. oben Anm. 12).

36) Vgl. Noël-Henry, »Le ›Lotus‹ à la Cour de La Haye«, *Revue de droit international* II (1928), 87.

Auslande erstreckt. Da »jurisdiction« im ersteren Sinne streng auf das Territorium beschränkt ist, so wird in einer unbewußten Ideenverschiebung angenommen, daß eine gleiche Beschränkung hinsichtlich der »jurisdiction« im letzteren Sinne Platz greift. Es kennzeichnet den juristischen Scharfsinn derer, die in diesen elementaren Irrtum verfallen, daß eine Zurückweisung überhaupt noch notwendig erscheint. Mehrdeutiger Gebrauch des Ausdrucks »jurisdiction« findet sich in einem so bekannten Buch wie dem hervorragenden »International Law« von Professor Hyde:

»The exercise of jurisdiction, that is, of the right of doing justice, requires a decision by a State first, as to the lawfulness or unlawfulness of acts; and secondly, as to the effect to be given to lawful or unlawful acts. These decisions are distinct in kind. The object of the former is to attach a legal quality to an act, and so to establish its character, the object of the latter is to fix the degree of respect to be paid to the legal character already impressed upon an act.

The right to pass upon the lawfulness of an act must necessarily be the exclusive possession of a single sovereign.«<sup>37)</sup>

Deutlich ist hier im Anfang die Unterscheidung zwischen den zwei Bedeutungen der jurisdiction gemacht. Sie wird indessen aufgegeben, wenn der Verfasser behauptet, daß das ausschließliche Recht des Souveräns des Gebiets, den rechtlichen Charakter einer Handlung zu bestimmen, eine notwendige Folge seines ausschließlichen Rechts sei, die Gerichtsbarkeit auf seinem Gebiete auszuüben, und wenn er zur Stützung seiner Schlußfolgerung Nachweise bringt, welche offensichtlich nicht passen. Professor Hyde nimmt Bezug auf eine Erklärung des Staatssekretärs Jefferson vom 16. August 1793:

»Every nation has, of natural right, entirely and exclusively, all the jurisdiction which may be rightfully exercised in the territory it occupies. If it cedes any portion of that jurisdiction to judges appointed by another nation, the limits of their power must depend on the instrument of cession.«<sup>38)</sup>

Geht man auf den historischen Zusammenhang dieser Erklärung zurück, so zeigt sich, daß Jefferson lediglich die Ausübung der Gerichtsbarkeit meinte und nicht die rechtliche Qualifikation von Handlungen, da sie in einer Instruktion an den amerikanischen Gesandten in Paris enthalten ist, der die Abberufung des französischen Gesandten in den Vereinigten Staaten, Genet, verlangen sollte, weil dessen Aktion zur Errichtung französischer Prisengerichte auf amerikanischem Boden eine Verletzung der amerikanischen Neutralität darstelle<sup>39)</sup>. Eine ähnliche Unklarheit

<sup>37)</sup> I 386.

<sup>38)</sup> Zitiert *ibid.* 386, Anm. 1.

<sup>39)</sup> Moore, *Digest of International Law*, VII, 484–488. Die nachstehenden Ausführungen von Justice Story im Falle »The Apollon« (9 Wheaton 362, 370) werden häufig für die Theorie der ausschließlichen Territorialität angeführt: »The laws of no nation

zeigt die amerikanische Korrespondenz im Cutting-Fall. Bayard berief sich für seine Behauptung, daß Handlungen, die in den Vereinigten Staaten begangen worden seien, nicht durch die mexikanische Gesetzgebung unter Strafe gestellt werden könnten, auf die Äußerung Fiores, daß kein Souverän seine Strafgewalt auf Gebieten ausüben kann, die unter der Herrschaft eines anderen Souveräns stehen <sup>40)</sup>. Nimmt man aber Fiores Buch zur Hand, so findet man, daß die Stelle folgendermaßen fortfährt:

»Cependant, lorsqu'il arrive qu'un fait accompli à l'étranger a eu pour résultat de porter atteinte à un droit protégé par la loi de l'Etat, la souveraineté de cet Etat a juridiction sur le coupable, soit qu'elle arrive à se saisir de sa personne ou qu'elle obtienne son extradition.«

Die Wiederholung dieses Irrtums veranlaßte die mexikanische Regierung zu der Feststellung, daß die Verwechslung der beiden Bedeutungen von »jurisdiction« zum großen Teil das unnatürliche Festhalten vieler an der Territorialität des Strafrechts zur Folge habe <sup>41)</sup>.

Ein *a priori* Argumentieren aus einer hypothetischen Souveränität der Staaten ist bei der Lösung von Konflikten in Fragen der Gerichtsbarkeit von zweifelhaftem Nutzen und dient lediglich dazu, die Streitfrage zu verdunkeln. Es fehlt schon an dem ersten Erfordernis einer vernünftigen Theorie, insofern man damit anerkannte Regeln des positiven Rechts nicht zu erklären vermag. Wenn die Souveränität notwendigerweise territorial in jedem Sinne ist, welcher einzelne Staat hat dann die ausschließliche Gerichtsbarkeit über Verbrechen, deren Tatbestandselemente auf dem Gebiet zweier oder mehrerer Staaten verwirklicht sind? Wie ist die konkurrierende Gerichtsbarkeit über Fremde, die sich im Inlande aufhalten, und über ausländische private Schiffe in nationalen Gewässern zu erklären? Die völkerrechtlichen Regeln über die Strafgerichtsbarkeit lassen sich nicht durch eine Reihe logischer Schlüsse aus der Natur der Souveränität feststellen; mit Recht bemerkt Professor Brierly:

»We are not entitled to deduce the law applicable to a specific state of facts from the mere fact of sovereignty or independence.« <sup>42)</sup>

und Professor Westlake stellt fest:

can justly extend beyond its own territories, except so far as regards its own citizens. They can have no force to control the sovereignty or rights of any other nation within its own jurisdiction.« Diese Ausführungen werden indessen in einer Entscheidung gemacht, die einer Schadensersatzklage wegen unrechtmäßiger Wegnahme eines französischen Schiffes durch amerikanische Zollbeamte in spanischen Gewässern stattgab.

<sup>40)</sup> An Mr. Bragg, 24. April 1888, Foreign Relations of the United States (1888), 1190, unter Anführung von Le droit pénal international (1880), 94.

<sup>41)</sup> Mr. Mariscal an Mr. Connery, 10. Februar 1888, Foreign Relations of the United States (1888), 1122.

<sup>42)</sup> »The Lotus Case«, Law Quarterly Review, XLVI (1928), 156.

»So long as we know no more of international sovereignty than that it is equivalent to independence, it will be vain to try, often as the attempt has been made, to deduce the answers to these questions [of jurisdiction] from sovereignty itself; it is precisely in reconciling the independence of different authorities, in the circumstances in which the territories, ships and persons subject to them may be placed, that the difficulties arise. If there were an accepted definition of international sovereignty which did not merely negative dependence but told us positively what a sovereign state might do, we should have what we want.«<sup>43)</sup>

Das Argument aus der Souveränität enthält offensichtlich eine *petitio principii*, indem es als gegeben ansieht, was es zu beweisen vorgibt, nämlich daß die Strafergerichtsbarkeit nach internationalem Recht ausschließlich territorial sei<sup>44)</sup>. Daß dieses Argument ein »zweischneidiges Schwert« ist, zeigen die Opinions im Lotus-Fall, in dem sowohl die Minderheit wie die Mehrheit die Lehre von der Souveränität als Ausgangspunkt nahmen und zu Ergebnissen gelangten, die einander diametral entgegengesetzt sind<sup>45)</sup>. Man übernimmt ohne weitere Prüfung den Begriff der Souveränität, der die Auffassung der Gerichtsbarkeit stützt, für die man sich, vielleicht unbewußt, bereits aus anderen Gründen, wie etwa sozialer Zweckmäßigkeit oder Rechtstraditionalismus, entschieden hat<sup>46)</sup>. Wenn die strenge Territorialitätstheorie aufrecht erhalten werden soll — eine Meinung über das Problem der internationalen Beschränkungen der Strafgewalt braucht hier nicht geäußert zu werden —

<sup>43)</sup> International Law, Teil I (1904), 237.

<sup>44)</sup> Drost, »Völkerrechtliche Grenzen für den Geltungsbereich staatlicher Strafrechtsnormen«, Laumeyers Zeitschrift für internationales Recht, XLIII (1930—1931), 128.

<sup>45)</sup> Vgl. Lauterpacht, The Function of Law in the International Community (1933), 95; 97 Anm. 3.

Der Zirkelschluß aus der Souveränität wird deutlich in dem folgenden Absatz aus der Dissenting Opinion von Loder im Lotus-Fall:

»The family of nations consists of a collection of different sovereign and independent States.

The fundamental consequence of their independence and sovereignty is that no municipal law, in the particular case under consideration no criminal law, can apply or have binding force effect outside the national territory.

This fundamental truth, which is not a custom but the direct and inevitable consequence of its premiss, is a logical principle of law, and is a postulate upon which the mutual independence of States rests.« S. 34—35, vgl. oben Anm. 12.

<sup>46)</sup> Vgl. auch die Schlußfolgerungen, die Professor W. Willoughby aus der Souveränitätslehre zieht: »The predication to it [the state] of sovereignty necessarily implies that, from the standpoint of mere legal competence, the State has the power to determine, in every respect, what legal rights and obligations it will recognize with respect to itself. This means that it is legally qualified to claim either concurrent or exclusive jurisdiction over such persons and portions of the earth's surface, or the space above it, as it may see fit. Each sovereign State thus has, *ex hypothesi*, the potential legal authority to subject to its legal control the entire surface of the globe and all those who dwell upon it«. The Fundamental Concepts of Public Law. 1931, 329.

so muß sie jedenfalls mit überzeugenderen Argumenten als den aus der Souveränität oder der Logik abgeleiteten gestützt werden.

Tatsächlich haben die amerikanischen Gesetzgeber und Gerichte sich nicht eine strenge Beschränkung ihrer Gerichtsbarkeit durch die Souveränitätstheorie gefallen lassen, sondern sie haben sich bei der realen Lösung von Fragen der Gerichtsbarkeit bewußt oder unbewußt durch Zweckmäßigungs- und politische Erwägungen leiten lassen. Die Vorteile der Territorialität des Strafrechts als eines Mittels zur Förderung der Rechtspflege werden durch das Interesse des Staates am Schutz seiner Rechtsordnung gegen Angriffe aufgewogen. Aus historischen Gründen, die jetzt in das Verfassungssystem übergegangen sind, und wegen des Einflusses von Argumenten, die aus dem Wesen der Souveränität hergeleitet werden, betont das amerikanische Recht das territoriale Element. Es hat, wenn auch langsam und vorsichtig, Schritt für Schritt der Notwendigkeit eines weiteren Schutzes gegen Verbrechen, die ganz oder teilweise in Handlungen außerhalb des Staatsgebietes bestehen, Rechnung getragen. In Gesetzgebung und Rechtsprechung ist ein Übergang von der »territorial commission theory« zu der Theorie der »territorial security« deutlich nachweisbar. Es besteht, mit anderen Worten, eine ausgeprägte Tendenz, das Element einer Straftat zu betonen, welches im Inlande verwirklicht ist, um die Gerichtsbarkeit auf Grund des Territorialitätsprinzips zu sichern. So wird das ganze Verbrechen in einem einzelnen Staat lokalisiert, obwohl nicht alle Tatbestandselemente dort verwirklicht wurden. Dieses Ergebnis ist durch den weitgehenden Gebrauch von Fiktionen ermöglicht worden, vermittels derer der Staat im Interesse des Schutzes seiner sozialen Ordnung Gerichtsbarkeit über Vergehen beanspruchen kann, die wenigstens zum Teil extraterritorial sind, indem er sie als territorial »im Rechtsinne« ansieht. So haben Fiktionen eine Ausdehnung der Gerichtsbarkeit möglich gemacht, die es gestattete, dem ständig wachsenden Anschwellen zwischenstaatlicher und internationaler Verbrechen entgegenzutreten, während die Territorialitätstheorie, die in den Traditionen und den natürlichen Erfordernissen des amerikanischen Systems verwurzelt ist, nach außen hin unverändert aufrechterhalten wird 47).

\* \* \*

Die folgenden Seiten sind einem kurzen Überblick über die typischen Gesetze und Entscheidungen auf dem Gebiete der Straferichtsbarkeit gewidmet, der, ohne erschöpfend zu sein, doch zur Bestätigung der oben angedeuteten Schlüsse bezüglich des Charakters des amerikanischen

47) Vgl. Levitt, 338—339, op. cit. vgl. oben Anm. 3; Berge, op. cit. vgl. oben, Anm. 3.

Rechts dienen können. Der größte Teil des erläuternden Materials ist der Praxis der amerikanischen Einzelstaaten entnommen, die für die Fragen der Gerichtsbarkeit der in den Beziehungen zwischen unabhängigen Staaten befolgten Praxis entspricht. Es wird dabei lediglich das Recht der Strafgerichtsbarkeit auf Grund des Territorialitätsprinzips in Betracht gezogen, da das Problem des außerhalb des Staatsgebiets von Staatsangehörigen auf eigenen Schiffen begangenen Verbrechens so umfangreich ist, daß es eine besondere Behandlung erfordert<sup>48)</sup>. Das Oberste Bundesgericht hat darüber ausgeführt:

»With respect to such an exercise of authority, there is no question of international law, but solely of the municipal law which establishes the duties of the citizen in relation to his own government.«<sup>49)</sup>

Es ist unbestritten, daß ein Staat Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen besitzt, die ganz auf seinem Gebiet begangen worden sind, d. h. über kriminelle Handlungen, welche dort begonnen und vollendet wurden. In diesem Falle ist der Täter dort anwesend, und die ganze Reihe der Ereignisse, die die Folgen seiner Tätigkeit darstellen und in dem End-erfolg ihren Höhepunkt erreichen, rollt sich innerhalb der Grenzen eines einzelnen Staatsgebietes ab. In Ausdehnung dieses Prinzips wird unter Betonung des Ortes, wo die kriminelle Tätigkeit ihren Anfang genommen hat, die Gerichtsbarkeit über Verbrechen beansprucht, die auf dem Staatsgebiet ihren Anfang genommen haben, aber anderswo fortgesetzt oder vollendet worden sind. Dieses sogenannte »subjektive Prinzip« hat in die Gesetze einer Anzahl amerikanischer Einzelstaaten Aufnahme gefunden. Das Gesetz von Californien ist typisch:

»Whenever a person, with intent to commit a crime, does any act within this state in execution or part execution of such intent, which culminates in the commission of a crime, either within or without this state, such person is punishable for such crime in this state in the same manner as if the same had been committed entirely within this state.«<sup>50)</sup>

<sup>48)</sup> Eine eingehende Erörterung der Gerichtsbarkeit nach dem aktiven Personalitätsprinzip findet sich in dem Kommentar zu Art. 5 der demnächst erscheinenden »Draft Convention with Comment« des Harvard Research in International Law. Vgl. oben Anm. 3.

Vgl. auch Hinträger, »Die Behandlung der im Auslande begangenen Delikte nach dem Rechte Großbritanniens unter Berücksichtigung des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika«, Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht, IX (1899) 61—103.

<sup>49)</sup> Blackmer v. United States, 284 U. S. 421, 437 (1931). Ebenso State ex rel. Chandler v. Main, 16 Wisc. 398 (1863).

<sup>50)</sup> Penal Code of 1872 (amended to 1923), sec. 778a. Ähnlich folgende: Alabama, Crim. Code (1923), sec. 4893; Arizona, Rev. Stat. (1913), Pen. Code, sec. 808; Florida, Rev. Gen. Stat. (1920), sec. 5015; Indiana, Burns' Ann. Stat. (1933), 9—216; Nevada, Comp. Laws (1929), sec. 10707; South Carolina, Code of Laws (1922), Code of Crim. Proc., sec. 109; Tennessee, Code (1932), sec. 11474; Wisconsin, Stat. (1925), sec. 353. 29.

Über die englische Praxis vgl. Reg. v. Holmes (1883) 12 Q. B. D. 23; und Rex v. Williams, 2 Camp. 506 (1810).

Das subjektive Prinzip ist in ähnlicher Weise für besondere Arten von Verbrechen, wie Tötungsdelikte, zur Grundlage der Gerichtsbarkeit gemacht worden. Das Gesetz von Indiana bestimmt:

»Whoever, with firearms, or by sending poison or other thing, or by other means, kills or injures any person in another county, state, territory or country; or whoever gives a mortal blow or wound to any person who dies in another county, state, territory or country, shall be tried and punished in the country where the offender was at the time the poison or other thing was sent, or the force was used, or the wound or injury inflicted.«<sup>51)</sup>

Das Gesetz von New York, das »criminal anarchy« unter Strafe stellt, enthält folgende Bestimmungen:

»A person who leaves this state with intent to elude any of the provisions of this article or to commit any act out of this state which is prohibited by them, or who, being a resident of this state, does any act out of this state, pursuant to such intent, which would be punishable under such circumstances, if committed within this state, is punishable in the same manner as if such act had been committed within this state.«<sup>52)</sup>

Die wichtigste Ausdehnung hat das Territorialitätsprinzip durch die Anwendung des sogenannten »objektiven Prinzips« gefunden, nach dem

<sup>51)</sup> Burns' Ann. Stat. (1933), 9—216. Ebenso, Maine, Rev. Stat. (1930), c. 143, sec. 5; Ohio, Page's Gen. Code (1926), sec. 13580; South Carolina, Code of Laws (1922), Code of Crim. Proc., sec. 109; Texas, Rev. Cr. Stat. (1925), Cr. Proc., art. 192; Virginia, Code (1924), sec. 4770.

Vgl. auch die folgenden Urteile, die entscheiden, daß, wenn ein tödlicher Schlag in einem Staate geführt wird und der Tod in einem anderen eintritt, die Gerichte des ersteren Staates zuständig sind: Hunter v. State, 40 N. J. L. 495 (1878); Green v. State, 66 Ala. 40 (1880); State v. Gessert, 21 Minn. 369 (1875); Moran v. Oklahoma, 14 Okla. 544 (1904).

Die Gesetzgebung einer Anzahl von Staaten sieht Gerichtsbarkeit über Personen vor, die nach vorheriger Verabredung innerhalb des Staates sich außerhalb des Staates auf ein Duell einlassen. Vgl. z. B. New York, Cons. Laws (1923), c. 41, sec. 1047; District of Columbia, Code (amended to 1924), secs. 852—854. Ähnliche Bestimmungen sind die folgenden über Wettkämpfe: Massachusetts, Gen. Laws (1932), c. 265; sec. 11; Wisconsin, Stat. (1919) sec. 5422.

<sup>52)</sup> Cons. Laws (1923), c. 41, sec. 165. Ähnliche Bestimmungen gelten bei den Gesetzen, die Tierquälerei (ibid. sec. 195), Maskeraden (ibid. sec. 712) und Duelle (ibid. sec. 735) unter Strafe stellen.

In Commonwealth v. Crass, 180 Ky. 794 (1918), hat der Court of Appeals von Kentucky eine Entscheidung eines unteren Gerichts bestätigt, die Personen, die eine Wette bezüglich einer Wahl in Kentucky abgeschlossen, sich dann zu einer Stadt in Tennessee begeben und dort ihre Wettgelder hinterlegt hatten, nach ihrer Rückkehr in Kentucky für strafbar erklärte.

Ähnlich die folgenden Fälle: Huddleston v. Commonwealth, 171 Ky. 310 (1916) (Verlassen des Staates, um den Alkoholgesetzen zu entgehen) und State v. Stickney, 118 Minn. 64 (1912) (Verleitung einer Frau zum Eintritt in ein Bordell in einem anderen Staat).

das Verbrechen für den Zweck der Bestimmung der Gerichtsbarkeit an dem Orte lokalisiert wird, wo die Wirkung der kriminellen Tätigkeit vollendet oder zum Abschluß gekommen ist. Justice Holmes führt aus:

»Acts done outside a jurisdiction, but intended to produce or producing detrimental effects within it, justify a state in punishing the cause of the harm as if he had been present at the effect, if the state should succeed in getting him within its power.«<sup>53)</sup>

Die Gerichtsbarkeit wird somit durch den Ort der Tat bestimmt und nicht durch den Aufenthaltsort des Täters. Mag auch das Recht eines Staates, nach dem objektiven Prinzip Gerichtsbarkeit in Anspruch zu nehmen, völkerrechtlich fest begründet sein, es ist klar, daß ein extraterritoriales Element mit in Rede steht, und daß nur durch eine Rechtsfiktion, wie »constructive presence«, das Verbrechen unter das Territorialitätsprinzip gebracht werden kann. Als der Grundsatz, daß ein Staat befugt ist, die rechtlichen Folgen innerhalb seiner Staatsgrenzen begangener Handlungen zu bestimmen, ursprünglich aufgestellt wurde, bedeutete der Ausdruck »acts« offensichtlich das Verbrechen als Ganzes, d. h. die Bewegungen des Täters und ihre äußeren Folgen; der ganze Ablauf der Geschehnisse zusammengenommen stellte also das Verbrechen dar. Der Grund dafür, daß man dem Staat Gerichtsbarkeit zuschrieb, in dem die Handlungen begangen waren, lag in der Anwesenheit des Beschuldigten, der innerhalb der territorialen Grenzen den dort geltenden Gesetzen Gehorsam schuldete. Auf der Grundlage des objektiven Prinzips wird dem Wort »act« durch die Auslegung der Gerichte eine neue Bedeutung gegeben; es wird verwandt für die Einwirkung der vom Täter in Bewegung gesetzten Kraft auf die Person seines Opfers. So tritt eine »constructive presence«, also eine fiktive Anwesenheit im Staatsgebiet an die Stelle der tatsächlichen, die das strenge Territorialitätsprinzip, wie es ursprünglich formuliert war, verlangte<sup>54)</sup>.

People v. Adams ist ein »leading case« für die Anwendung des Grundsatzes der objektiven Gerichtsbarkeit<sup>55)</sup>. In diesem Fall hatte

53) Straßheim v. Dailey, 221 U. S. 280, 285; 55 L. ed. 735, 738.

54) W. W. Cook, 308, 315, op. cit., oben Anm. 3; vgl. auch »Act, Intention, and Motive in the Criminal Law«, Yale Law Journal, XXVI (1917), 645 ff.

55) 3 Denio (N. Y.) 190 (1846). Aufrechterhalten durch den Court of Appeals, 1 Comstock (N. Y.) 173.

Zum gleichen Ergebnis gelangt das Urteil United States v. Davis (C. C., D. Mass.), 2 Sumn. 482; 25 Fed. Cas. (No. 14, 932) 786 (1837), welches entschied, die Vereinigten Staaten hätten keine Gerichtsbarkeit über den Angeklagten, der von Deck eines amerikanischen Schiffes in einem fremden Hafen einen Schuß abgegeben hatte, der einen Ausländer auf einem längsseits liegenden ausländischen Schiffe traf und tötete. Das Verbrechen, so wurde erklärt, fand nicht auf dem amerikanischen Schiff, sondern auf dem fremden Schiff statt, da die Handlung im Rechtssinne dort vorgenommen sei, wo die Wirkung des Schusses eintrat.

ein Bürger von Ohio durch falsche Vorspiegelungen in New York Geld mit Hilfe eines gutgläubigen Agenten erlangt. Obwohl der Angeklagte selbst sich ununterbrochen in Ohio aufgehalten hatte, wurde angenommen, daß er die unter Anklage stehende Tat in New York begangen habe. Das Gericht stellte fest:

»The fraud may have originated and been concocted elsewhere, but it became mature and took effect in the city of New York, for there the false pretences were used with success . . . . The crime was therefore committed in the city of New York . . . Personal presence, at the place where a crime is perpetrated, is not indispensable to make one a principal offender in its commission . . . This in no sense affirms or implies an extension of our laws beyond the territorial limits of the state. . . . He was indicted for what was done here, and done by himself. True, the defendant was not personally within this state, but he was here in purpose and design, and acted by his authorized agents. Hence the crime was perpetrated within this state, and over that our courts have undoubted jurisdiction. This necessarily gives them jurisdiction over the criminal. *Crimen trahit personam.*«

In *State v. Hall* <sup>56)</sup> hatte der Angeklagte von Nord-Carolina aus Schüsse abgegeben, die in Tennessee lebensgefährliche Verletzungen des später Verstorbenen herbeigeführt hatten. Das Gericht entschied, Nord-Carolina habe keine Gerichtsbarkeit über die Straftat, die unter Zugrundelegung des objektiven Prinzips als in Tennessee begangen angesehen wurde. Es gab indessen zu, die Gesetzgebung von Nord-Carolina sei zuständig, durch Landesgesetz die Gerichtsbarkeit über künftige Fälle gleicher Art festzusetzen <sup>57)</sup>. Ein späterer Versuch, die

Ein englischer leading case ist *Rex v. Combes*, 1 Leach 385 (1785), in welchem entschieden wurde, daß ein Angeklagter, der beschuldigt war, einer anderen Person hilfreiche Hand geleistet zu haben, die vom Land aus geschossen und eine Person im Wasser getötet hatte, vor die Admiraltätsgerichte gehöre, weil das Verbrechen da begangen sei, wo der Tod eintrat und nicht an der Stelle, von wo die Todesursache ihren Ausgang nahm.

Andere englische Fälle, die dem objektiven Prinzip der Gerichtsbarkeit folgen, sind: *Rex v. Brisac and Scott*, 4 East. 163 (1803) (conspiracy); *Rex v. Johnson*, 7 East. 65 (1805) (libel); *Rex v. Burdett*, 3 B. & Ald. 717 (1820) (libel); *Reg. v. Murdock*, 5 Cox C. C. 360 (1851) (embezzlement); *Rex v. Munton*, 1 Esp. 62 (1793) (defrauding the government); *Reg. v. Leech* 7 Cox C. C. 100 (1856) (false pretenses); *Reg. v. Jacobi and Hiller*, 46 L. T. (N. S.) 595 (1881) (false pretenses); *Reg. v. Nillins*, 53 L. J. M. C. 157 (1884) (false pretenses); *Rex v. Godfrey* (1923) 1 K. B. 24 (false pretenses); *Reg. v. Taylor*, 4 F. & F. 511 (1865) (uttering forged instruments); *Reg. v. Lewis*, 1 Dears. & B. C. C. 182 (1857) (manslaughter); *Rex v. Depardo*, 1 Taunt. 26 (1807) (murder); *Reg. v. Bull*, 1 Cox C. C. 281 (1845) (forgery).

<sup>56)</sup> 114 N. C. 909 (1894).

<sup>57)</sup> Eine gesetzliche Bestimmung wurde später getroffen, und die Gesetze von Nord-Carolina bestimmen nunmehr: »If any person, being in this state, unlawfully and willfully puts in motion a force from the effect of which any person is injured while in another state, the person so setting such force in motion shall be guilty of the same offense in this state as he would be if the effect had taken place within this state«. Cons. Stat. (1919) sec. 4604.

Auslieferung des Täters an Tennessee zu erlangen <sup>58)</sup>, scheiterte, weil er nur »constructively« und nicht in Wirklichkeit in diesem Staate anwesend gewesen sei, so daß er nicht als ein »fugitive from justice« im Sinne der Bundesverfassung angesehen werden könne <sup>59)</sup>.

Eine extreme Auffassung der Theorie der »constructive presence«, die eine Variante des objektiven Prinzips darstellt, findet sich in der Entscheidung *Simpson v. The State* <sup>60)</sup>. Hier hatte der Angeklagte auf dem zu Süd-Carolina gehörenden Ufer des Savannah-River gestanden und auf eine Person in einem Boot geschossen, das sich auf der zu Georgia gehörenden Seite des Flusses befand; das Geschoß hatte sein Ziel verfehlt und war in das Wasser auf der Seite von Georgia eingeschlagen. Es wurde entschieden, die Gerichte von Georgia seien für eine Anklage wegen Angriffs in Mordabsicht zuständig. Das Gericht stellte fest:

»Of course the presence of the accused within this State is essential to make his act one which is done in this State; but the presence need not be actual. It may be constructive. The well established theory of the law is, that where one puts in force an agency for the commission of crime, he, in legal contemplation, accompanies the same to the point where it becomes effectual . . . So, if a man in the State of South Carolina criminally fires a ball into the State of Georgia, the law regards him as accompanying the ball, and as being represented by it up to the point where it strikes. . . . The act of the accused did take effect in this State. He started across the river with his leaden messenger, and was operating it up to the moment when it ceased to move, and was therefore, in a legal sense, after the ball crossed the State line up to the moment it stopped, in Georgia.« <sup>61)</sup>

<sup>58)</sup> 115 N. C. 811 (1894).

<sup>59)</sup> Art. 4, sec. 2, clause 2, welcher bestimmt, daß die Staaten Personen ausliefern sollen »who shall flee from justice and be found in another state.« Vgl. *In re Mohr*, 73 Ala. 503 (1883).

Die englischen Gerichte sind in ähnlichen Fällen zu einem anderen Ergebnis gelangt. In *Reg. v. Nillins*, 53 L. J. M. C. 157 (1884) verwarf das Gericht einen Antrag auf habeas corpus einer Person die zum Zwecke ihrer Auslieferung an Deutschland festgenommen war, wo sie sich wegen der Beschuldigung verantworten sollte, sich dort Güter durch falsche Vorspiegelungen verschafft zu haben, die in Briefen enthalten waren, die von ihm in England geschrieben und abgesandt waren, und durch die er die Empfänger in Deutschland veranlaßt hatte, über bestimmte Güter zu verfügen. Das Gericht entschied einstimmig, daß das Verbrechen in Deutschland begangen sei und daß der Antragsteller ein »fugitive criminal« im Sinne des Auslieferungsgesetzes von 1870 sei. Erneut anerkannt in *Rex v. Godfrey* (1923) 1 K. B. 24 (falsche Vorspiegelungen in der Schweiz durch einen Vertreter des in England befindlichen Gefangenen).

<sup>60)</sup> 92 Ga. 41 (1893).

<sup>61)</sup> *Id.*, 43—46.

Vgl. die Dissenting Opinion von Justice Holmes in *Hyde v. United States*, 225 U. S. 363, 386 (1912), welcher ausführt: »To speak of constructive presence is to use the language of fiction and so to hinder precise analysis. When a man is said to be constructively present where the consequences of an act done elsewhere are felt, it is meant that

In den angeführten Fällen wird die Gerichtsbarkeit mit der Anwendung des Territorialitätsprinzips begründet, indem der Ton auf die territorialen Elemente einer zusammengesetzten Straftat gelegt wird, während die Elemente außer Betracht bleiben, die außerhalb der Staatsgrenzen sich verwirklichen. In manchen Entscheidungen, die offensichtlich eine Anwendung des objektiven Prinzips enthalten, sind die territorialen Elemente unklar und vage bestimmt oder möglicherweise überhaupt nicht vorhanden. Die Folge ist, daß das objektive Prinzip in seiner wirklichen Auslegung von dem Schutzprinzip kaum zu unterscheiden ist. Ein Gesetz von Texas bestimmt:

»Persons out of the State may commit and be liable to indictment and conviction for committing any of the offenses enumerated in this chapter which do not in their commission necessarily require a personal presence in this State, the object of this chapter being to arrest and punish all persons offending against its provisions, whether within or without the State.«<sup>63)</sup>

Dieses Gesetz wurde im Falle *Hanks v. The State* als zu Recht bestehend anerkannt und zur Anwendung gebracht, wobei der Court of Appeal in Texas die Verurteilung des Angeklagten wegen einer in Louisiana erfolgten Fälschung von Urkunden über Grundstücke in Texas bestätigte. Judge White, der die Begründung des Gerichts gab, führte aus:

»We can see no valid reason why the Legislature of the State of Texas could not assert . . . her jurisdiction over wrongs and crimes with regard to the land titles of the State no matter whether the perpetrator of the crime was at the time of its communication, within or without her territorial limits. Such acts are offenses against the State of Texas and her citizens only, and can properly be tried only on her courts. It may be in fact no crime against the State in which it is perpetrated; and if it is, under such circumstances as we are considering, that other State would have no interest in punishing it, and would rarely, if ever, do so. When this forgery was committed in Louisiana, *eo instanti* a crime was committed against, and injury done to, the State of Texas, because it affected title to lands within her sovereignty.«<sup>64)</sup>

for some special purpose he will be treated as he would have been treated if he had been present, although he was not.«

Die Bundesgerichte wenden gleichfalls das Prinzip der objektiven Gerichtsbarkeit an, vgl. z. B. *Palliser v. United States*, 136 U. S. 257, 34 L. ed. 514 (1889); *Benson v. Henkel*, 198 U. S. 1, 49 L. ed. 919 (1904); *Horner v. United States*, 143 U. S. 207, 36 L. ed. 126 (1891); und *Burton v. United States*, 202 U. S. 344, 50 L. ed. 1057 (1905).

<sup>62)</sup> Vgl. z. B. *New York, Cons. Laws* (1923) c. 41, sec. 1933:

»A person who commits an act without this state which affects persons or property within this state, or the public health, morals or decency of this state, and which, if committed within this state would be a crime, is punishable as if the act were committed within this state.« *Ebenso, Hawaii, Rev. Laws* (1925), sec. 3909.

<sup>63)</sup> *Penal Code* (1925) art. 1009, früher *Penal Code* (1879) art. 454.

<sup>64)</sup> 13 *Tex. App.* 289, 308—309 (1882).

Vermittels Rechtsfiktionen, wie sie durch die oben erörterten Fälle veranschaulicht werden, haben die amerikanischen Gerichte die strenge Territorialitätstheorie erweitert, um auch Handlungen darunter zu bringen, die mindestens teilweise extraterritorial sind. Das objektive Prinzip, das als solches in der Praxis der Gerichte entwickelt wurde, ist in die Gesetzgebung einer Anzahl von Staaten förmlich übernommen worden. Typisch ist das Gesetz von Alabama:

»When the commission of an offense, commenced elsewhere is consummated within the boundaries of this state, the offender is liable to punishment here, although he was out of the state at the commission of the offense charged, if he consummated it in this state through the intervention of an innocent or guilty agent, or by any other means proceeding directly from himself...«<sup>65)</sup>

Ebenso ist das objektive Prinzip in die Gesetzgebung in bezug auf bestimmte Verbrechen, so z. B. Tötung übergegangen. Das Gesetz von Michigan bestimmt:

»If any ... mortal wound shall be given or other violence or injury shall be inflicted or poison administered on the high seas, or in any other navigable waters, or on land, either within or without the limits of this state, by means whereof death shall ensue in any county thereof, such offense may be prosecuted and punished in the county where such death shall have occurred.«<sup>66)</sup>

Diese Bestimmung ist, wie ähnliche Gesetze in anderen Staaten<sup>67)</sup>,

<sup>65)</sup> Criminal Code (1923) sec. 4892.

New York Cons. Laws (1923) c. 41, sec. 1930: »The following persons are liable to punishment within this state: ... (5) A person who, being out of the state, and with intent to cause within it a result contrary to the laws of this state, does an act which in its natural and usual course results in an act or effect contrary to its laws.«

Vgl. auch die folgenden ähnlichen Gesetzesbestimmungen: Arizona, Rev. Stat. (1913), Penal Code, sec. 807; California, Penal Code (1872) sec. 778; Florida, Rev. Gen. Stat. (1920) sec. 5014; Idaho, Comp. Stat (1919) sec. 8686; Illinois, Criminal Code (Cahill's Rev. Stat., 1933) c. 38, par. 733; Indiana, Burn's Ann. Stat. (1933) 9—203; Iowa, Code (1924), sec. 13450; Kansas, Rev. Stat. (1923) sec. 62—402; Minnesota, Gen. Stat. (1923) sec. 9909, nos. 3 and 5; Mississippi, Hemingway's Ann. Code (1927) sec. 1920; Montana, Rev. Codes (1921) sec. 11704; Nevada, Comp. Laws (1929) sec. 10706; North Dakota, Comp. Laws (1913) secs. 9206, no. 5, and 10502; Oklahoma, Stat. (1933) sec. 2727; Oregon, Laws (1930) sec. 13—301; South Dakota, Rev. Code (1919) sec. 4506; Tennessee, Code (1932) sec. 11473; Utah, Comp. Laws (1917) sec. 8645; Washington, Comp. Stat. (1922) sec. 2254.

<sup>66)</sup> Comp. Laws (1929), sec. 17124.

<sup>67)</sup> Delaware, Rev. Stat. (1915) secs. 4699, 4701; Georgia, Code (1910) secs. 17—28; Massachusetts, Gen. Laws (1932) c. 277, sec. 61; Mississippi, Hemingway's Ann. Code (1927) sec. 1223; Missouri, Rev. Stat. (1919) secs. 3726—3727; Nebraska, Comp. Stat. (1922) sec. 10053; New Jersey, Comp. Stat. (1910), Crim. Proc., sec. 60; North Carolina, Cons. Stat. (1919) sec. 4605; Oregon, Laws (1930), sec. 13—303; Pennsylvania, Stat. (1920) sec. 8122; Rhode Island, Gen. Laws (1923) sec. 6329; South Carolina, Code of Laws (1922), Code of Crim. Proc., secs. 108, 109, Virginia, Code (1919), secs 4398 and 4770; West Virginia, Barnes' Code (1923) c. 144, sec. 6.

nach dem Vorbild des englischen Gesetzes 9 Geo IV, c. 31, section 8 (1828)<sup>68)</sup> geschaffen; ihr Zweck ist, die Regel des Common Law abzuändern, wonach ein Staat über das Verbrechen der Tötung nicht erkennen konnte, wenn das Opfer eines tödlichen Schlages in einem anderen Staate getroffen worden ist und lediglich auf dem eigenen Staatsgebiete stirbt<sup>69)</sup>. Das Gesetz von Michigan kam in dem »leading case« Tyler v. People in Anwendung. Der Oberste Gerichtshof bejahte hier seine Zuständigkeit für Strafverfolgung wegen Mordes auf Grund des in Michigan erfolgten Todes einer Person, die eine tödliche Verletzung in Kanada erlitten hatte. Wie der Gerichtshof ausführte, stellte das Schießen selbst und die dadurch verursachte Wunde nicht die Straftat dar, derenthalben der Angeklagte verurteilt wurde. Der Staat von Michigan hatte deshalb Gerichtsbarkeit, weil die Folgen der in Kanada begangenen Handlung nicht auf dieses Gebiet beschränkt blieben, sondern dem Opfer nach Michigan »folgten«, wo sie weiter wirkten, bis das Verbrechen mit seinem Tode vollendet war<sup>70)</sup>.

Gerichtsentscheidungen und Gesetzgebung hinsichtlich »larceny«

<sup>68)</sup> Erneut in Geltung gesetzt als 24 & 25 Vict., c. 100, sec. 10. Vgl. Reg. v. Lewis 7 Cox C. C. 277 (1857).

<sup>69)</sup> Es gibt eine Anzahl amerikanischer Entscheidungen, die der Regel des common law folgen, die die Gerichtsbarkeit versagt, wenn der Tod innerhalb des Staates in Auswirkung eines anderswo erfolgten Schlages eingetreten ist. Vgl. State v. Carter, 27 N. J. L. 499 (1859), wo das Gericht zur Begründung anführte, daß, wenn das objektive Prinzip auf einen solchen Fall angewendet würde, »murder, as to its jurisdiction, is ambulatory at the option of the party injured, and becomes punishable, as such, wherever he may see fit to die.« Ebenso State v. Bowen, 16 Kans. 475 (1876); State v. Caldwell, 115 N. C. 794 (1894).

<sup>70)</sup> 8 Mich. 320, 334 (1860).

In einem ähnlichen Fall hat der Oberste Gerichtshof von Massachusetts die Verurteilung zweier Personen, eines Amerikaners und eines britischen Staatsangehörigen wegen Totschlages an einem Mann bestätigt, der in Massachusetts an den Folgen von Verletzungen, die die Angeklagten auf einem britischen Schiff auf der hohen See ihm beigebracht hatten, gestorben war. Das einschlägige Gesetz (Gen.Stat. (1795) c. 171, sec. 19, jetzt Gen.Laws (1932) c. 277, sec. 61) war dem oben Anm. 66 angeführten Gesetz von Michigan ähnlich. Es war, wie das Gericht erklärte »founded upon the general power of the legislature, except in so far as restrained by the Constitutions of the Commonwealth and of the United States, to declare any wilful or negligent act which causes an injury to person or property within its territory to be a crime, and to provide for the punishment of the offender upon being apprehended, within its jurisdiction«. Ebenso Ex parte McNeeley, 36 W. Va. 84 (1892).

Die Bundesgerichtspraxis bezüglich der Gerichtsbarkeit über Tötungsdelikte folgt dem subjektiven Kriterium, da das Gesetz bestimmt: »In all cases of murder or manslaughter, the crime shall be deemed to have been committed at the place where the injury was inflicted, or the poison administered, or other means employed which caused the death, without regard to the place where the death occurs«. 35 Stat. 1152; USC, Title 18, sec. 553. Vgl. United States v. M'Gill, 4 Dall. 426 (1806); United States v. Bladen, 1 Cranch C. C. 548 (1809); United States v. Guiteau, 47 Am. Rep. 247 (1882).

beruhen auf einer ähnlich weiten Auslegung des objektiven Prinzips. Zahlreiche Gesetze bestimmen, daß Personen, die außerhalb des Staates Eigentum eines anderen stehlen oder durch Raub an sich bringen und es in den Staat einführen, wegen larceny in jeder Grafschaft des letzteren strafbar sind, in die das gestohlene Eigentum verbracht worden ist <sup>71</sup>). Die praktische Wirkung dieser Gesetzgebung ist Sicherung der Gerichtsbarkeit über im Auslande begangenen Diebstahl, da sie nicht den Besitz der gestohlenen Güter im Staat als solchem unter Strafe stellt, sondern eine Handlung, die tatsächlich außerhalb des Staates vorgenommen wird <sup>72</sup>).

Die Gerichtsbarkeit wird entweder mit dem objektiven Prinzip begründet <sup>73</sup>), indem angenommen wird, daß die larceny überall dort vollendet sei, wohin das gestohlene Gut verbracht worden sei, oder mittels der Theorie gerechtfertigt, daß larceny ein »continuing trespass« sei und die Verbringung des gestohlenen Gutes aus einem Staatsgebiet in ein anderes eine »Wiederholung des Verbrechens« darstelle <sup>74</sup>). Diese Lehre des »continuing trespass« ist offensichtlich eine Umgehung des Territorialitätsprinzips <sup>75</sup>).

Eine entsprechende Auslegung des Territorialitätsprinzips findet bei vielen anderen einzelnen Straftaten Anwendung. So wurde die Zuständigkeit von Kansas zur Strafverfolgung wegen Aussetzung in einem Falle bejaht, in welchem der Angeklagte, der sich bis dahin niemals persönlich in diesem Staate aufgehalten hatte, es dort unterlassen hatte, ein hilfsbedürftiges minderjähriges Kind zu unterhalten <sup>76</sup>).

<sup>71</sup>) z. B. die folgenden Gesetzesbestimmungen: California, Penal Code (1872, as amended to 1927), sec. 27, no. 2; Kansas, Rev. Stat. (1923) secs. 21, 103; Missouri, Rev. Stat. (1919) sec. 3685; New Mexico, Stat. (1915) sec. 1530; New York, Cons. Laws (1923) c. 41, sec. 1930, no. 2; Oklahoma, Stat. (1931) sec. 2737; Rhode Island, Gen. Laws (1923) secs. 6330, 6331.

Ähnlich auch der britische Larceny Act (1916), 6 & 7 Geo 5, c. 50, secs. 33, 39.

<sup>72</sup>) Vgl. Berge, o. c., 251, 259, oben Anm. 3.

<sup>73</sup>) Vgl. Foster v. The State, 62 Fla. 53 (1911); State v. Williams, 35 Mo. 229 (1864); Commonwealth v. White, 123 Mass. 430.

<sup>74</sup>) Vgl. State v. Ellis, 3 Conn. 185 (1819); Worthington v. The State, 58 Md. 403 (1882).

In den folgenden Fällen wurde dahin erkannt, die Zuständigkeit für larceny liege vor, wenn die Güter in Kanada gestohlen und nach den Vereinigten Staaten verbracht worden seien: People v. Burke, 11 Wend. (N. Y.) 129 (1834); State v. Bartlett, 11 Vt. 656 (1839); State v. Underwood, 49 Maine 181 (1858). Dagegen: Commonwealth v. Uprichard, 69 Mass. 434 (1855).

<sup>75</sup>) In Hemmaker v. The State, 12 Mo. 453 (1849) führte das Gericht aus: »If the Legislature thinks it expedient to declare that a person who is guilty of grand larceny in another state or county and brings within our jurisdiction the stolen goods, shall be considered as guilty of grand larceny here, it is clearly within their constitutional power to make such an enactment.«

<sup>76</sup>) In re Fowles, 89 Kans. 431 (1913). Ebenso, State v. Sanner, 81 Ohio 393 (1910);

Es wurde entschieden, der straffbare Erfolg seiner Unterlassung sei in Kansas eingetreten, obwohl er sich stets außerhalb des Staates befunden hatte.

Ein Gesetz von Missouri bestimmt:

»Every person, having a husband or wife living, who shall marry another person, without this state, in any case where such marriage would be punishable if contracted or solemnized within this state, and shall afterward cohabit with such other person within this state, shall be adjudged guilty of bigamy, and punished in the same manner as if such second marriage had taken place within this state« (77).

Dieses Gesetz fand im Falle *State v. Stewart* <sup>78)</sup> Anwendung, in dem der Oberste Gerichtshof entschied, der Angeklagte habe in Missouri Bigamie begangen, weil er dort mit einer Frau zusammenlebte, die er in Illinois trotz bestehender gültiger Ehe geheiratet hatte. Das Gericht vertrat zwar die Auffassung, daß das Gesetz »does not purport to punish the void form of a marriage, . . . which, of course, is punishable in the State where it occurs«, meint aber dann »it does, what the greater number of the States of the Union have done: it makes the continuation of a cohabitation, begun and commenced under the void and illegal ceremony in another State, in this State, a felony, and names it bigamy. . . « (79).

Das Gericht schwankt indessen in seiner Begründung und stützt seine Entscheidung alternativ auf das objektive Prinzip, indem es feststellt:

»While a State cannot punish as crimes acts committed beyond the State boundary, "if the consequences of an unlawful act committed outside the State have reached their ultimative and injurious result within it, the perpetrator may be punished as an offender against such State"« <sup>80)</sup>.

In den vorstehend angeführten Fällen der Anwendung des objektiven Prinzips war die innerhalb des Staates vollendete Handlung entweder ohne jede Beihilfe oder mit Hilfe einer gutgläubigen Person begangen. In einer Reihe von Fällen wurde entschieden, daß eine außerhalb des Staates befindliche Person, die im Staate ein Verbrechen durch einen mitschuldigen Helfer ausführen läßt, wegen seiner Teilnahmehandlungen nur an dem Orte verfolgt werden kann, wo diese begangen sind, dagegen

*State v. Dvorcek*, 140 Ia. 268 (1908); *State v. Wellmann*, 102 Kans. 503 (1918). Typisch das Gesetz von Massachusetts, Gen. Laws (1932) c. 273, secs. 1, 2, 15.

<sup>77)</sup> Rev. Stat. (1919) sec. 3508. Ebenso Delaware, Rev. Stat. (1915) sec. 4785; Kansas, Rev. Stat. (1923) sec. 21—903; North Carolina, Cons. Stat. (1919) sec. 4342; Texas, Penal Code (1925) sec. 206; Vermont, Public Laws (1933) c. 345, sec. 8604.

<sup>78)</sup> 194 Mo. 345 (1906). Ebenso *Commonwealth v. Bradley*, 56 Mass. 553 (1848).

<sup>79)</sup> Id. 355.

<sup>80)</sup> Id. 361.

nicht in dem Staate, wo die Haupttat vollendet wurde<sup>81)</sup>. Es ergibt sich indessen, daß dieses Ergebnis nicht auf irgend eine Auffassung der Gerichte von fehlender Zuständigkeit zur Bestrafung solcher Vergehen zurückzuführen ist, sondern auf die Unterscheidung des Common Law zwischen Haupttätern und Teilnehmern eines Verbrechens. Nach Common Law war das Verbrechen des Teilnehmers vor Begehung der Tat nicht dasselbe wie das des Haupttäters, sondern ein besonderes Verbrechen, das der Verleitung des Haupttäters zum Handeln. Daher war es nur dort strafbar, wo der Teilnehmer den Haupttäter zur Begehung des Verbrechens veranlaßte, und nicht dort, wo der Haupttäter handelte<sup>82)</sup>. Diese technische Unterscheidung ist in den meisten Staaten beseitigt, so daß, wer einen anderen zu einem Verbrechen anstiftet, selbst als Haupttäter gilt und überall da strafbar ist, wo eine Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Haupttat gegeben ist<sup>83)</sup>. Die gesetzliche Regelung, die offensichtlich eine Anwendung des objektiven Prinzips<sup>84)</sup> darstellt, mag durch das Gesetz von Kalifornien erläutert werden:

»The following persons are liable to punishment under the laws of this State: . . . (3) All who, being without this state, cause or aid, advise or encourage, another person to commit a crime within this state, and are afterwards found therein.«<sup>85)</sup>

»Every person, who, being out of this state, causes, aids, advises, or encourages any person to commit a crime within this state, and is afterwards found within this state, is punishable in the same manner as if he had been within this state when he caused, aided, advised, or encouraged the commission of such crime.«<sup>86)</sup>

<sup>81)</sup> State v. Wyckoff, 31 N. J. L. 651 (1864); Johns v. The State, 19 Ind. 421 (1862); State v. Chapin, 17 Ark. 561 (1856).

<sup>82)</sup> Vgl. Wharton, Criminal Law (11th ed.) I, sec. 333.

<sup>83)</sup> So z. B. nach folgendem Gesetz von West-Virginia: »An accessory, either before or after the fact, may, whether the principal felon be convicted or not, or be amenable to justice or not, be indicted, convicted, and punished in the county in which he became accessory, or in which the principal felon might be indicted«. Barnes' W. Va. Code (1923) c. 152, sec. 8.

<sup>84)</sup> Gerichtsbarkeit über der Tat nachfolgende Teilnehmehandlungen wie in dem in Anm. 83 zitierten Gesetz kann natürlich nicht durch das objektive Prinzip gerechtfertigt werden.

Das subjektive Prinzip wird gleichfalls auf Teilnehmehandlungen angewandt; so bestimmt das Gesetz von New Hampshire: »Whenever a felony has been committed in any other state, and any person in this state shall have been accessory thereto, either before or after the fact, such accessory shall be tried and punished in the same manner as if the felony had been committed in this state«. Pub. Laws (1926) c. 395, sec. 4, vgl. auch Indiana Burns' Ann. Stat. (1933) p. 104.

<sup>85)</sup> Penal Code (1872), as amended to 1927) sec. 27.

<sup>86)</sup> Id., sec. 778 b., ebenso Arizona, Rev. Stat. (1913), Pen. Code secs. 25 (3), 809; Florida, Rev. Gen. Stat. (1920), sec. 5021; Idaho Comp. Stat (1919) sec. 8091 (3); Maine, Rev. Stat. (1930) c. 143, sec. 8; Minnesota, Gen. Stat. (1923) sec. 9909 (3); Montana, Rev. Codes (1921) sec. 10730 (3); Nevada, Rev. Laws (1912) sec. 6267 (3); New Hampshire

Die Gerichtsbarkeit wird bezüglich »conspiracy«, die außerhalb des Staatsgebietes vereinbart wird, bejaht, vorausgesetzt, daß offene Handlungen zur Förderung des Zieles der conspiracy im Innland begangen sind <sup>87)</sup>. In *Ford v. United States* <sup>88)</sup> wurde entschieden, daß im Auslande befindliche Personen, die mit Personen in den Vereinigten Staaten zur Vornahme verbotener Handlungen im Inlande sich verbinden, wegen conspiracy verfolgt werden können, wenn sie in den Vereinigten Staaten betroffen werden. Ein britisches Schiff, welches mittels kleiner Boote Alkohol in die Vereinigten Staaten einschmuggelte, wurde von der Küstenwache an einer Stelle aufgebracht, die zwar außerhalb der Territorialgewässer, aber innerhalb der Zone lag, in der eine Beschlagnahme nach dem Vertrag mit Großbritannien vom 22. Mai 1924 noch zulässig ist. Die Anklage behauptete eine fortgesetzte »conspiracy« zwischen den Angeklagten, die sich auf hoher See befunden hatten, und den Personen innerhalb der territorialen Gerichtsbarkeit. Das Oberste Bundesgericht bejahte die Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten; es führte dabei zustimmend die Begründung der Entscheidung *Straßheim v. Dailey* <sup>89)</sup> dafür an, daß

»acts done outside a jurisdiction, but intended to produce and producing detrimental effects within it, justify a state in punishing the cause of the harms as if he had been present at the effect, if the state should succeed in getting him within its power.«

Das Gericht führte aus:

»The overt acts charged in the conspiracy were acts within the jurisdiction of the United States, and the conspiracy charged, although some of the conspirators were corporeally on the high seas, had for its object crime in the United States and was carried on partly in and partly out of this country, and so was within its jurisdiction under the principles above settled« <sup>90)</sup>.

Pub. Laws (1926) c. 395, sec. 8; New York, Cons. Laws (1923) sec. 1930 (3); North Dakota, Comp. Laws (1913) sec. 9206 (4); Oklahoma, Comp. Stat. (1931) sec. 1796 (4); South Dakota, Rev. Code, (1919) sec. 3582 (4); Utah, Comp. Laws (1917) sec. 7916 (3); Washington, Comp. Stat. (1922) sec. 2254 (3); Wisconsin, Stat. (1925), sec. 353. 07.

Von Entscheidungen, die die Gerichtsbarkeit über Teilnahmehandlungen, die außerhalb des Staates begangen sind, bejahen, vgl. *State v. Grady*, 118 (1867); *State v. Chapman*, 6 Nev. 321 (1871); *Weil v. Black*, 76 W. Va. 685 (1915); and *Elliott v. The State*, 77 Fla. 611 (1919).

Das britische Gesetz (24 & 25 Vict. c. 94, sec. 7) ist diesen amerikanischen Gesetzen ähnlich, vgl. *R. v. Godfrey* (1923) 1 K. B. 24 f.

<sup>87)</sup> Vgl. *Hyde v. United States*, 225 U. S. 347, 56 L. ed. 1114 (1912); *Brown v. Elliott*, 225 U. S. 392, 56 L. ed. 1136 (1912); *Grayson v. United States*, 272 Fed. 553 (1921); *Hicks v. United States*, 275 Fed. 405 (1921).

<sup>88)</sup> 273 U. S. 593, 71 L. ed. 793 (1926).

<sup>89)</sup> 221 U. S. 280, 285, 55 L. ed. 735, 738 (1910).

<sup>90)</sup> *Ford v. United States*, 273 U. S. 593, 624.

Die Gesetze einiger Staaten enthalten Bestimmungen, die eine Kombination des subjektiven und des objektiven Prinzips darstellen und eine umfassende Gerichtsbarkeit über Verbrechen festlegen, die innerhalb des Staates »in whole or in part« begangen werden. So bestimmt das Gesetz von Wisconsin:

»Any person who commits an act or omits to do an act, which act or omission constitutes a part of a crime by the laws of this state shall be punished the same as if he had committed the whole of such crime within this state.«<sup>91)</sup>

In einem Falle, in dem ein ähnliches Gesetz von Californien<sup>92)</sup> zur Anwendung gelangte, hatte der Angeklagte einen gefälschten Scheck von Mexiko an eine Bank in Californien geschickt, die ihn zur Einziehung an die Bezogene, eine Bank in Arizona, gesandt hatte<sup>93)</sup>. Er wurde verurteilt, weil er ein Verbrechen »in part« in Californien begangen habe. Ein Strafverfahren wegen criminal libel wurde nach dem Recht von New York<sup>94)</sup> in einem Falle<sup>95)</sup> durchgeführt, in welchem der Angeklagte, um den Kredit seines früheren Arbeitgebers zu zerstören, Briefe hergestellt hatte, die an ausländische Bankiers gerichtet waren und Tatsachen berichteten, aus denen hervorgehen sollte, daß der betreffende Arbeitgeber sich in schwieriger finanzieller Lage befand. Diese Briefe hatte der Angeklagte von New York an die Adressaten, die sie in der Schweiz erhielten, abgesandt. Die Verurteilung des Angeklagten wurde bestätigt, weil er das Vergehen des criminal libel, zum mindesten teilweise, in New York begangen habe<sup>96)</sup>.

\* \* \*

Es war der Zweck dieses Überblicks über die amerikanische Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Gebiete der Strafgerichtsbarkeit, die Ungenauigkeit der allgemeinen Auffassung von dem streng terri-

<sup>91)</sup> Stat. (1919) sec. 4635 a. Vgl. auch Arizona, Rev. Stat. (1913) Penal Code, sec. 25 (1); Idaho, Comp. Stat. (1919) sec. 8091 (1); Minnesota, Gen.Stat. (1923) sec. 9909 (1); Montana, Rev. Codes (1921) sec. 10730 (1); North Dakota, Comp. Laws (1913) sec. 9206 (1); Oklahoma, Comp. Stat. (1931) sec. 1796 (1); Utah, Comp. Laws (1917) sec. 7916 (1); Washington, Comp. Stat. (1922) sec. 2254 (1).

<sup>92)</sup> Penal Code (1872, ergänzt 1927), sec. 27 (1).

<sup>93)</sup> People v. Sansom, 37 Cal. App. 435 (1918).

<sup>94)</sup> Cons. Laws (1923) c. 41, sec. 1930 (1).

<sup>95)</sup> People v. Bihler, 154 App. D. (N. Y.) 618 (1913).

<sup>96)</sup> Von anderen Fällen, die auf Grund des »whole or in part« Prinzips entschieden sind, vgl. People v. Botkin, 132 Cal. 231 (1901); People v. Zayas, 217 N. Y. 78 (1916); People v. Chapman, 55 Cal. App. 192 (1921); State v. Sheehan, 33 Idaho 553 (1921); People v. Werblow, 241 N. Y. 55 (1925).

torialen Charakter des amerikanischen Strafrechts zu zeigen und zum besseren Verständnis des Systems, wie es wirklich angewandt wird, beizutragen. Man erkennt in der Entwicklung des amerikanischen Rechts deutlich einen bemerkenswerten Fortschritt in Richtung einer Ausdehnung der Gerichtsbarkeit über Verbrechen, die extraterritoriale Elemente enthalten. Solche Fortschritte, die aus Erwägungen sozialer Zweckmäßigkeit heraus erfolgten, sind trotz des hindernden Einflusses des Dogmas der Souveränität und historischer, zum großen Teil veralteter Doktrinen erreicht worden. Aber auch in Fällen, in denen die Zuständigkeit über Verbrechen, die tatsächlich extraterritorial sind, bejaht wurde, haben die Gerichte mit Rücksicht auf die Territorialitätstheorie es doch vorgezogen, diese Befugnis als eine ihrem Wesen nach territoriale zu rechtfertigen. Sie haben dabei zu offensichtlichen Fiktionen gegriffen, um die Symmetrie der allgemeinen Theorie zu wahren. Ideen sozialer Zweckmäßigkeit und das wachsende Bedürfnis nach einem angemesseneren Schutz der staatlichen Rechtsordnung sind die unausgesprochenen Obersätze der Argumente gewesen, mit denen die Ausdehnung der Strafgerichtsbarkeit gerechtfertigt worden ist, wenn auch die Gerichte, die an der Rechtstradition hängen, bemüht waren, sich in der Sprache der Souveränität und Logik auszudrücken. Die scheinbaren Entscheidungsgründe haben dahin gewirkt, die wirklichen Grundlagen zu verdunkeln, und das Rechtsdenken auf diesem Gebiete verwirrt. Der dogmatische Ausdruck der strengen Territorialitätstheorie, die als eine unausweichliche Folge aus der Lehre von der Souveränität angesehen und ohne Rücksicht auf die zahlreichen Modifikationen, die sie in der Praxis erlitten hat, formuliert wurde, ist auch Schuld an den üblichen Versuchen, einen scharfen Gegensatz zwischen der anglo-amerikanischen und der kontinentalen Auffassung von der Strafgewalt der Staaten zu konstruieren. Eine sorgfältigere Betrachtung der Auslegung und Anwendung des Territorialitätsprinzips würde zeigen, daß die Kluft zwischen beiden Systemen nicht groß und durch die ausdehnende Auslegung, die dem objektiven Prinzip in dem anglo-amerikanischen System gegeben wird, fast überbrückt ist<sup>97)</sup>. Eine klare Erkenntnis dieser Tat-

97) Bezeichnend für das Abgehen von der strengen anglo-amerikanischen Doktrin der Territorialität des Verbrechens ist die Auffassung in *United States v. Bowman*, 260 U. S. 94, 67 L. ed. 149 (1922), in der Chief Justice Taft, der die Meinung des Obersten Bundesgerichts wiedergab, ausführte, gewisse Typen von Strafgesetzen seien »not logically dependent on their locality for the government's jurisdiction, but are enacted because of the right of the governments to defend itself against obstruction or fraud, wherever perpetrated, especially if committed by its own citizens, officers or agents. Some such offenses can only be committed within the territorial jurisdiction of the government because of the local acts required to constitute them. Others are such, that to limit their locus to the strictly territorial jurisdiction, would be greatly to curtail the scope and usefulness of the statute...«. *Id.*, 98.

sache sollte dazu dienen, die Diskussion über die Gerichtsbarkeit den Sphären der Logik und Souveränität zu entziehen, und die Vereinigten Staaten veranlassen, die Bemühungen für eine internationale Zusammenarbeit bei der Unterdrückung der Verbrechen wohlwollender zu betrachten, diese Bemühungen, die bisher bei den Anhängern der Rechts-tradition auf Widerstand gestoßen sind, weil sie ein Abgehen von dem strengen Territorialitätsprinzip nach sich ziehen würden, das man als durch das Völkerrecht festgelegt angesehen hat.

---